

BEGRÜNDUNG

1. Gegenstand des Vorschlags

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen zu vertreten ist. Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen wurde mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969[[1]](#footnote-1) auf der Grundlage des am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei[[2]](#footnote-2) (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) eingesetzt. Der von der EU im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen zu vertretende Standunkt betrifft die gegenseitige Anerkennung des jeweiligen Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und der Republik Türkei.

2. Kontext des Vorschlags

2.1. Die Zollunion zwischen der EU und der Türkei

Eines der Ziele des Assoziierungsabkommens besteht darin, die beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei zu fördern. Dazu sieht das Assoziierungsabkommen die Einrichtung einer Zollunion zwischen den Vertragsparteien vor.

Die Vorschriften für die Durchführung der Endphase der Zollunion sind im Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995[[3]](#footnote-3) (im Folgenden „Grundbeschluss“) festgelegt, in dem die Bedingungen für den freien Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien geregelt sind. Der Grundbeschluss sieht vor, dass die Türkei Bestimmungen auf der Grundlage des Zollkodex der Gemeinschaften (jetzt Zollkodex der Union) und seiner Durchführungsvorschriften unter anderem über die Verbringung von Waren in das Gebiet der Zollunion erlässt und dass in Bereichen, die für das Funktionieren der Zollunion von unmittelbarer Bedeutung sind, die türkischen Rechtsvorschriften soweit wie möglich an die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft angeglichen werden.

2.2. Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen

Gemäß Artikel 24 des Assoziierungsabkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969 ein Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt. Gemäß Artikel 2 des genannten Beschlusses ist der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen dafür verantwortlich, die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Zollbestimmungen des Assoziierungsabkommens sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben im Zollbereich auszuführen, die der Assoziationsausschuss ihm gegebenenfalls überträgt.

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen erlässt unter anderem geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Türkei gemäß Artikel 28 des Beschlusses Nr. 1/95 zollrechtliche Vorschriften erlässt, die im Einklang mit den EU-Zollvorschriften (einschließlich Vorschriften über das EU-Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte) stehen

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen

Zweck des Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) ist die gegenseitige Anerkennung des jeweiligen Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operators, im Folgenden „AEO“) der Europäischen Union und der Republik Türkei.

Sowohl die Europäische Union als auch die Republik Türkei verfügen über AEO-Programme, um Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit ihrer Lieferketten investiert haben und von den Zollbehörden ihres EU-Mitgliedstaats bzw. der Türkei zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren.

Die Sicherheit und die Unterstützung der internationalen Lieferkette können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des sicherheitsrelevanten Teils des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der EU bzw. des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Republik Türkei, erheblich gestärkt werden.

Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen soll auf seiner nächsten Sitzung oder durch Briefwechsel einen Beschluss über gegenseitige Anerkennung der beiden AEO-Programme annehmen.

Die Beschlüsse des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen sind für die Vertragsparteien bindend; folglich haben diese geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu treffen.

3. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt

Der rechtliche Vergleich der beiden Programme zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit wurde 2022 abgeschlossen.

Dem rechtlichen Vergleich folgten gegenseitige Besuche vor Ort in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. in der Republik Türkei mit dem Ziel, die Vereinbarkeit der praktischen Umsetzung der Sicherheitskriterien in den jeweiligen AEO-Programmen zu bewerten.

Der rechtliche Vergleich und die Vor-Ort-Besuche ergaben, dass die Qualifizierungsstandards für Sicherheitszwecke der beiden Programme kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

Die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der Republik Türkei teilen die Auffassung, dass die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme Wirtschaftsbeteiligten beider Vertragsparteien, die in die Sicherheit ihrer Lieferketten investiert haben und im Rahmen ihres jeweiligen Programms zertifiziert wurden, Vereinfachungen bieten würde.

Der vorgesehene Rechtsakt bildet die Rechtsgrundlage für die gegenseitige Anerkennung des jeweiligen AEO-Programms der Europäischen Union und der Republik Türkei.

Der Standpunkt, den die Europäische Union im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vertritt, sollte vom Rat festgelegt werden.

4. Rechtsgrundlage

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[[4]](#footnote-4).

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Beim Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen handelt es sich um ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – nämlich das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei – eingesetzt wurde.

Bei dem Rechtsakt, den der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 24 des Assoziierungsabkommens und Artikel 28 Absätze 1 und 3 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 für die Vertragsparteien anwendbar.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die Erleichterung des Handels und die Stärkung der Sicherheit der Lieferketten zwischen den Vertragsparteien durch die gegenseitige Anerkennung der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 7 des Assoziierungsabkommens über die Stärkung des Handels und handelsbezogener Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien. Folglich fällt der vorgesehene Rechtsakt in den Anwendungsbereich der unter Artikel 207 AEUV genannten gemeinsamen Handelspolitik.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. Veröffentlichung des vorgesehenen Rechtsakts

Da der Rechtsakt des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen für alle Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, anwendbar wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

2025/0211 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei eingesetzten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Türkei zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das am 12. September 1963 in Ankara unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) legt Umfang und Inhalt der Assoziationsbeziehungen fest; die Durchführung der Endphase der Zollunion ist im Beschluss Nr. 1/95 des gemäß Artikel 6 des Assoziierungsabkommens vom 22. Dezember 1995 eingerichteten Assoziationsrates vom 31. Dezember 1995 geregelt.

(2) Nach Artikel 24 des Assoziierungsabkommens kann der Assoziationsrat beschließen, Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(3) Mit dem Beschluss Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969 wurde der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen eingesetzt.

(4) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses Nr. 2/69 des Assoziationsrates vom 15. Dezember 1969 ist der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen dafür verantwortlich, die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Zollbestimmungen des Assoziierungsabkommens sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben im Zollbereich auszuführen, die der Assoziationsausschuss ihm gegebenenfalls überträgt.

(5) Mit Artikel 28 Absätze 1 und 3 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates wurde der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der in dem genannten Beschluss enthaltenen Zollvorschriften festzulegen.

(6) Die Sicherheit und die Unterstützung der internationalen Lieferkette können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Authorised Economic Operators, im Folgenden „AEO“) in der Europäischen Union und des nationalen AEO-Programms in der Republik Türkei, erheblich gestärkt werden.

(7) Die beiden AEO-Programme beruhen auf international anerkannten Sicherheitsstandards, die in dem von der Weltzollorganisation im Juni 2005 angenommenen Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (SAFE) befürwortet wurden.

(8) Die gegenseitige Anerkennung ermöglicht es den Vertragsparteien, Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit ihrer Lieferketten investiert haben und die im Rahmen des jeweiligen Programms zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren.

(9) Besuche vor Ort und eine gemeinsame Bewertung der AEO-Programme in der Europäischen Union und in der Republik Türkei haben ergeben, dass ihre Qualifikationsstandards für Sicherheitszwecke kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

(10) Der Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen soll auf seiner Sitzung im Jahr 2025 oder mit Zustimmung der Vertragsparteien im Wege des schriftlichen Verfahrens einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (sicherheitsrelevanter Teil) der Europäischen Union und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Republik Türkei annehmen.

(11) Es ist angezeigt, den im Namen der Europäischen Union in dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss über die gegenseitige Anerkennung der AEO-Programme für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen eingerichteten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der AEO-Programme zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen, der diesem Beschluss angehängt ist, und setzt die Zustimmung der Vertragsparteien voraus.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

1. Nicht veröffentlichter Beschluss. [↑](#footnote-ref-1)
2. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29.12.1964, S. 3687. [↑](#footnote-ref-2)
3. ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1. [↑](#footnote-ref-3)
4. Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64. [↑](#footnote-ref-4)